

PRESSEMITTEILUNG

Stellungnahme gegen neue Rechtsform: Wissenschaftlicher Beirat des BMF bemüht veraltete Argumente

Berlin, 17. November 2022: In einer Stellungnahme kritisiert der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium die Pläne der Bundesregierung, eine neue Rechtsform für Gesellschaften mit gebundenem Vermögen auf den Weg zu bringen. Damit widerspricht er nicht nur dem Koalitionsvertrag, sondern bemüht erneut längst widerlegte Argumente, die rechtswissenschaftlich, ökonomisch sowie verhaltenswissenschaftlich nicht haltbar sind.

In dem Papier heißt es: „Die vorgeschlagene Rechtsformvariante würde gewichtige Governanceprobleme auslösen und rechtspolitisch problematische generationsübergreifende Freiheitsbeschränkungen bewirken. Zudem drohten Lücken bei der Besteuerung.“ Der Beirat empfehle daher „nicht die Einführung einer neuen Rechtsform GmbH-gebV“. Die Stellungnahme wurde mit Ausnahme der Stimme von Prof. Lars P. Feld, des Persönlichen Beauftragten des Bundesfinanzministers, formuliert. Dessen abweichende Meinung findet sich ebenfalls im Papier: Die Vorbehalte des Beirats seien nicht ausreichend, um die neue Rechtsform *nicht* einzuführen.

Keine wissenschaftliche, sondern politische Stellungnahme

„Bei der Lektüre wird schnell klar, dass es sich hier nicht um eine wissenschaftliche, sondern eine politische Stellungnahme handelt“, so die Reaktion Armin Steuernagels, des Vorstands der Stiftung Verantwortungseigentum, heute. „Ausnahmslos alle vorgebrachten Argumente wurden in der wissenschaftlichen Diskussion der letzten Jahre debattiert und auch widerlegt. In ihrer Ungenauigkeit wirft die Stellungnahme die Frage auf, inwiefern hier alle relevanten wissenschaftlichen Einlassungen studiert – oder selektiv ausgelassen wurden.“

Dr. Till Wagner, ebenfalls Vorstand der Stiftung Verantwortungseigentum, ergänzt: „Die Gegenargumente, die hier erneut bemüht werden, basieren auf dem Stand der Diskussion von vor zwei Jahren. Es werden Dinge bemängelt, die im vorliegenden Gesetzentwurf längst ausgebessert wurden, oder Vorbehalte formuliert, die wissenschaftlich längst widerlegt sind. Die breite öffentliche Fach-Debatte, die in den vergangenen zwei Jahren stattgefunden hat, findet sich hier nicht wieder.“

Einzig in der abweichenden Meinung Lars P. Felds, in der Stellungnahme dokumentiert, lässt sich ein reflektierter Umgang feststellen: „Mögliche Governance-Probleme lassen sich genauso korrigieren wie die erbschaftsteuerlichen Fragen.“ [Schon in der Vergangenheit hatte Feld darauf hingewiesen](#), das Vorhaben einer neuen Rechtsform sei eine „urliberale Idee“. Auch die Mehrheit des Beirats schreibt, dass es in einer liberalen Gesellschaft „jedem Vermögensbesitzer frei[stehe], über sein Vermögen weitgehend frei zu verfügen. Dazu gehört auch, das eigene Vermögen einem Risiko auszusetzen oder es schrumpfen zu lassen.“ Nur die Verfügung, das Unternehmensvermögen nicht persönlichen Gewinninteressen, sondern stets und rechtsverbindlich abgesichert dem Unternehmenszweck zu dienen habe, scheint nicht unter diesen Freiheitsbegriff des Wissenschaftlichen Beirats zu fallen. Ein Widerspruch, den Feld treffend herausarbeitet.

Darüber hinaus wird in der Betrachtung der „Freiheitsbegrenzung“ für nachfolgende Generationen offenbar vergessen, dass auch die zukünftigen Verantwortungseigentümer in der neuen Rechtsform in der Übernahme dieses Amtes eine freie Entscheidung treffen, in voller Kenntnis der Vermögensbindung, die damit einhergeht. Die Vermögensbindung ist damit genauso Bestandteil der neuen Rechtsform wie die Haftungsbeschränkung in der GmbH – ein klares rechtliches Signal für Nachfolger, Gläubiger, Mitarbeitende, Kunden und Investoren.

Papier fällt hinter den Debattenstand zur Zeit des Koalitionsvertrags zurück

„Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt“, heißt es im Koalitionsvertrag von SPD, GRÜNEN und FDP. Diese Sätze wurden in Kenntnis der wissenschaftlichen Diskussion geschrieben, die Frage des Ob wurde von den Koalitionären damit geklärt. Diese Entscheidung wurde insbesondere aufgrund des großen unternehmerischen Bedarfs an der neuen Rechtsform getroffen, der sowohl in Start-up-Kreisen als auch dem deutschen Mittelstand deutlich ersichtlich und nachgewiesen ist. Der Wissenschaftliche Beirat fällt offensichtlich hinter diesen politischen Konsens zurück und negiert damit die getroffene deutliche politische Entscheidung und den unternehmerischen Bedarf aus der Praxis.

Der politische Charakter der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates ist auch darin ersichtlich, dass die Stellungnahme das Vorhaben an sich in Zweifel zieht und an keiner Stelle das Ringen um die beste Lösung der Umsetzung in den Vordergrund stellt. Darauf lässt auch ein Blick in die Literaturliste der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirates schließen, in welchem ausschließlich kritische Stimmen angeführt werden.

Argumentationen nicht auf der Höhe der aktuellen wissenschaftlichen Debatte

Die Sachargumente, die in der Stellungnahme angeführt sind, beruhen stellenweise noch auf dem ersten Gesetzesentwurf von 2020, [der allerdings längst überarbeitet wurde](#). Dies gilt insbesondere für die Fragen der Governance und der Finanzierbarkeit der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen. Doch auch die weiteren vorgebrachten Argumente sind nicht haltbar.

Es handelt sich bei der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen um keine Stiftung, sondern um eine Körperschaft, deren Gesellschafter jederzeit über Zwecksetzung bis hin zur Auflösung der Gesellschaft frei entscheiden können. Von der Aushebelung des stiftungsrechtlichen Verbots der Selbstzweckstiftung kann nicht gesprochen werden, die Argumente sind sachlich falsch und fehlerhaft. Gleiches gilt etwa auch im Hinblick auf die Governance. Anders, als in dem Papier behauptet wird, ist sehr wohl eine unabhängige Aufsicht im Entwurf vorgesehen, wenn auch keine staatliche. Dieses und andere Argumente wie etwa der Vorwurf, dass die Rechtsform nicht kapitalmarktfähig sei, zeigen, dass dem Beirat offenbar nicht daran gelegen war, den zweiten Entwurf der Professoren-Gruppe für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen genauer zu studieren.

Auch die Behauptung, dass die vorgeschlagene Governance nicht stark genug sei, um unzulässige Umgehungen der Vermögensbindung zu sanktionieren, ist eben nur dies: eine

bloße Behauptung. Denn es wird unterschlagen, dass die vorgeschlagene Governance – mit Pflicht zu testiertem Vermögensbindungsbericht, unabhängiger Aufsicht, etc. – im Gegenteil viel zielgenauer und stärker sein wird als in bisher möglichen rechtlichen Strukturen.

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen kann gar nicht als Steuersparmodell missbraucht werden – es muss Gleichbehandlung gelten

Auch steuerlich kommt es zu keiner unsachgemäßen Bevorteilung der neuen Rechtsform, – weder [ertragsteuerlich noch erbschaft-](#) oder schenkungsteuerlich. Ausschüttungen werden immer nur dann besteuert, wenn sie tatsächlich vorgenommen werden. Bleiben sie aus, werden sie auch nicht besteuert. Die Besteuerung richtet sich stets nach der tatsächlichen Bereicherung eines Steuersubjektes, und findet diese nicht statt, wird keine Steuer erhoben. Dies ist auch richtig so. Weder in ertragsteuerlicher noch in erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Hinsicht kommt es durch die Vermögensbindung zu einer Privilegierung. Wo keine Bereicherung stattfindet, kann und sollte auch keine Steuer erhoben werden. Sollte die Vermögensbindung umgangen werden, so würden etwaige Beträge besteuert. Denn das Steuerrecht interessiert nicht, was erlaubt oder verboten ist, sondern was tatsächlich passiert. Und unerlaubte Zahlungen würden nicht nur besteuert, sondern mindestens auch zivilrechtlich geahndet.

→ Detaillierte Widerlegungen aller vorgebrachter Steuerargumenten sind hier zu finden:

- *Kempny, Simon:*
<https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/12/11/falsche-argumente-zu-steuerrechtlichen-gesichtspunkten-des-politischen-streits-um-den-entwurf-einer-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen/#more-9402>
- *Toncar, Florian:*
<https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-sinnvolle-alternative-fuer-unternehmen/28086962.html>
- Stiftung Verantwortungseigentum: [Policy Brief zur steuerrechtlichen Behandlung einer Rechtsform für Verantwortungseigentum](#); [Policy Brief zum Vergleich der steuerlichen Behandlung verschiedener Rechtsformen](#)

Auch Unternehmen mit gebundenem Vermögen kommen an Kapital

Auch die behauptete mangelnde Finanzierbarkeit und die fehlende Ankopplung der Rechtsform an den Kapitalmarkt sind nicht sachgemäß. Die Rechtsform mit gebundenem Vermögen kann mit vielfältigen Formen von Finanzierungsinstrumenten, die auch bereits heute in Wagniskapital und Mittelstandsfinanzierung genutzt werden, finanziert werden. Diese „nicht-Exit-orientierten“ Formen des Wagniskapital werden auch vom deutschen und europäischen Gesetzgeber momentan stark gefördert und immer mehr Investoren öffnen sich für diese eigenkapitalähnlichen schuldrechtlichen Instrumente. Dass auch Investoren in diesen Finanzierungsformen dem Unternehmen beratend zur Seite stehen können, sollte nicht angezweifelt werden. Hier zeigt der wissenschaftliche Beirat mindestens Unkenntnis in Bezug auf aktuelle Entwicklungen am Finanzmarkt, wie z.B. Impact-Investment und alternative Finanzierungsformen.

Negierung einer gelebten Unternehmens- und Wirtschaftskultur

Im Vordergrund der Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats steht jedoch die Negierung einer gelebten und traditionsreichen Unternehmens- und Wirtschaftskultur in Deutschland, Europa und weltweit. Die Eigentums- und Anreizstrukturen in dieser Unternehmensform werden als ordnungspolitisch nicht förderlich dargestellt, sie führten zu ineffizientem Wirtschaften. Doch dabei vergisst der Beirat die tausenden hoch erfolgreichen und wirtschaftsprägenden Unternehmen wie Bosch, Zeiss, Mahle, Novo Nordisk, Patagonia, Signal und viele mehr, deren Erfolg und Innovationskraft die Unternehmensform nicht zu schmälern scheint; die Anreizstrukturen sind ausreichend. Die Annahmen des wissenschaftlichen Beirats in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Vermögensbindung sind eben nur Annahmen. Sie sind nicht nur nicht belegbar, sondern sogar widerlegt, durch Beispiele aus der gelebten Praxis so wie einschlägige Studien, die zeigen: Nicht lediglich die persönlichen Interessen der Kapitaleigner drängen zu effizientem wirtschaftlichen Handeln, sondern der Markt und die Ausrichtung auf den Zweck des Unternehmens.

Die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats greift damit direkt vorhandene unternehmerische Tradition und Werte an; „hier sollten sich nicht nur direkte Befürworter der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, sondern auch alle Befürworter von traditionsreichen Familienunternehmen, Stiftungsunternehmen, Genossenschaften und den sogenannten Zebra-Unternehmen angesprochen fühlen. Sie unterstellt allen Modellen, in denen die Entscheidungsträger und Handelnden nicht am Vermögen oder den Gewinnen beteiligt sind, eine Unverantwortlichkeit und ‚rationale Apathie‘ in Bezug auf ihre Tätigkeit“, sagt Armin Steuernagel. „Für mich stellt sich dabei die Frage, wie der wissenschaftliche Beirat die Motivation von nicht-ökonomisch beteiligten Personen wie Professoren oder Beiräten begründet“. Grundsätzlich wäre eine größere Offenheit für die verschiedenen Modelle, in denen erfolgreiches Unternehmertum gelebt werden kann, wünschenswert. Ähnlich sieht das der Bundesverband mittelständische Wirtschaft, [der die Einführung der neuen Rechtsform befürwortet](#).

Offenheit für unternehmerische Vielfalt

Die Offenheit für eine Vielfalt an verschiedenen Unternehmensmodellen besteht auch in der Stiftung Verantwortungseigentum. Armin Steuernagel betont: „Wir behaupten nicht, dass die neue Rechtsform und Verantwortungseigentum als Unternehmensform die einzige Option für verantwortliches Handeln ist. Dies wird uns in den Mund gelegt. Wir wollen lediglich eine weitere Option im Wettbewerb der Modelle, die unternehmerische Gestaltungsfreiheit ermöglicht.“

Die Sachargumente, die der wissenschaftliche Beitrag vorlegt, sind vielfach im wissenschaftlichen Diskurs widerlegt:

- [Stellungnahme der Stiftung Verantwortungseigentum](#)
- NZG 2022, 1417 Pro GmbH-gebV – mit Notausgang! Beitrag von Professor Dr. Gregor Bachmann
- *Kempny, Simon / Sanders, Anne*, Zum Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, NWB 2021, S. 3117-3128.

Stiftung Verantwortungseigentum

- Lars Feld & Bruno Frey in der WELT:
<https://www.welt.de/wirtschaft/article228655091/Verantwortungseigentum-Wertvoll-fuer-die-soziale-Marktwirtschaft.html>
- *Kempny, Simon*: Falsche Argumente: Zu steuerrechtlichen Gesichtspunkten des politischen Streits um den Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen. Verfügbar unter:
<https://blog.handelsblatt.com/steuerboard/2020/12/11/falsche-argumente-zu-steuerrechtlichen-gesichtspunkten-des-politischen-streits-um-den-entwurf-einer-gmbh-mit-gebundenem-vermoegen/#more-9402>
- *Kempny, Simon*: Die „GmbH mit gebundenem Vermögen“ ist kein „Steuersparmodell“. Terminologische und ertragsteuersystematische Bemerkungen. Der Betrieb 2021, S. 2248–2253
- *Möslein, Florian / Sanders, Anne*: Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 2022, S. 923-933.
- *Toncar, Florian*: Sinnvolle Alternative für Unternehmen, Handelsblatt 21.02.2022, <https://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-sinnvolle-alternative-fuer-unternehmen/28086962.html>
- Zum Vorwurf der „Selbstzweckorganisation“: Sanders, Anne: Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen. NZG 2021, 1573

Der Bedarf wird unter anderem deutlich in über [2.000 Unterschriften unter der Forderung nach der neuen Rechtsform](#) sowie einer [repräsentativen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach unter Familienunternehmen](#): 42 % der befragten Unternehmer können sich eine Vermögensbindung für ihr Unternehmen vorstellen, 72 % befürworten die Einführung der neuen Rechtsform.

Pressekontakt

Dr. Christoph Bietz
Leiter Kommunikation & PR
Stiftung Verantwortungseigentum
mobil: 01525-3461917
mail: presse@stiftung-verantwortungseigentum.de
www.stiftung-verantwortungseigentum/presse
Twitter: <https://twitter.com/stiftungve>